

# Richtlinie der Hochschule Neubrandenburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Fassung vom 13.09.2023

Aufgrund von § 51 Absatz 2 sowie § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert das Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) in Verbindung mit der Umsetzung der Leitlinien 1 bis 19 des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft erlässt der Senat der Hochschule Neubrandenburg die „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“:

## Inhalt

Präambel .....	2
<b>I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis</b> .....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis .....	2
§ 3 Verantwortung der Umsetzung.....	6
<b>II. Wissenschaftliches Fehlverhalten</b> .....	8
§ 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten .....	8
§ 5 Mitverantwortung für Fehlverhalten .....	8
<b>III. Ombudspersonen und Kommission</b> .....	9
§ 6 Ombudspersonen .....	9
§ 7 Aufgaben der Ombudspersonen .....	9
§ 8 Zusammensetzung der Kommission.....	10
§ 9 Aufgaben der Kommission.....	10
§ 10 Vorsitz und Verfahren der Kommission.....	11
<b>IV. Verfahren und Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten</b> .....	11
§ 11 Meldung eines Verdachts .....	11
§ 12 Vorprüfung .....	12
§ 13 Förmliches Untersuchungsverfahren .....	13
§ 14 Abschluss des Verfahrens.....	14
§ 15 Mögliche Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten.....	14
<b>V. Schlussbestimmungen</b> .....	15
§ 16 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Hochschule.....	15
§ 17 In- und Außerkrafttreten .....	15

## **Präambel**

Die Ergebnisse von Wissenschaft und Bildung, Forschung und Entwicklung sowie Transfer dieser Ergebnisse sind von grundlegender gesellschaftlicher Bedeutung. Sowohl ihre Erarbeitung, aber vor allem ihre Nutzung und Verwertung können für die Gesellschaft und den einzelnen Menschen erhebliche Konsequenzen in den natürlichen, technischen und sozialen Lebensgrundlagen zur Folge haben. Daher sind Verantwortungsbewusstsein, Redlichkeit, Ehrlichkeit und eine selbstkritische Haltung unabdingbare Voraussetzungen für jede\*n in Wissenschaft, Forschung und Entwicklung Tätige\*n.

## **I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Richtlinie werden den an der Hochschule Neubrandenburg Tätigen auf der Internetpräsenz der Hochschule bekanntgegeben. Auf das Inkrafttreten dieser Richtlinie werden zusätzlich alle arbeitsrechtlich angestellten oder verbeamteten wissenschaftlich Tätigen durch Email aufmerksam gemacht.
- (2) Alle an der Hochschule Neubrandenburg wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (3) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

### **§ 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

- (1) Diese Richtlinie zur guten wissenschaftlichen Praxis sind von allen in der Wissenschaft tätigen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Neubrandenburg zu beachten. Sie umfassen:
  - a. *de lege artis* zu arbeiten,
  - b. strikte Ehrlichkeit um Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
  - c. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
  - d. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.
- (2) Wissenschaftlich Tätige an der Hochschule Neubrandenburg führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses *de lege artis* aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt.
  - a. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.
  - b. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.
  - c. Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse und Erkenntnisse zu replizieren.
  - d. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder

Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtet.

- (3) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen an der Hochschule Neubrandenburg müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.
  - a. Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.
- (4) Wissenschaftlich Tätige an der Hochschule Neubrandenburg berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.
  - a. Die Hochschulleitung stellt im Rahmen der Möglichkeiten die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.
- (5) Wissenschaftlich Tätige an der Hochschule Neubrandenburg gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.
  - a. Sie beachten in ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren.
  - b. Sie holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.
  - c. Sie machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.
- (6) Die Hochschulleitung trägt im Rahmen der Möglichkeiten die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen.
  - a. Neben den Rechten und Pflichten aus vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen oder ethischen Rahmenbedingungen können sich wissenschaftlich Tätige an der Hochschule Neubrandenburg im Zweifelsfall an die Ethikkommission der Hochschule wenden.
  - b. Der Umgang mit geistigem Eigentum wird über Leitlinien geregelt.
  - c. Die Transferstrategie der Hochschule benennt die strategischen Ziele für angewandte Forschung und Wissenstransfer.
  - d. Beauftragte für spezifische Themen (Arbeitssicherheit, Datenschutz, Open-Access, Gleichstellung, Forschungsdatenmanagement) sind benannt und stehen zur Beratung zur Verfügung.
- (7) Wissenschaftlich Tätige an der Hochschule Neubrandenburg treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen.
  - a. Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben.
  - b. Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

- c. Die Verwertung von Daten wird im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG) geregelt.
- (8) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.
- a. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige an der Hochschule Neubrandenburg besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.
- (9) Wissenschaftlich Tätige an der Hochschule Neubrandenburg dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen sie die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- a. Auch Einzelergebnisse, die eigene Hypothesen nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
  - b. Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Absatz 9 und 9 (a) nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
  - c. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.
- (10) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige an der Hochschule all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- a. Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen, vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder sicherheitsrelevante Forschung handelt.
  - b. Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach dem sogenannten FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patenanmeldungen statthaft.
  - c. Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfangreich dargelegt.
  - d. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die

Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

- e. Bei der bestmöglichen Verbreitung der Forschungsergebnisse sollen, wo möglich, die Kriterien des offenen Zugangs und der Nachnutzbarkeit (ohne finanzielle, technische und rechtliche Barrieren) im Sinne der Open-Access-Policy der Hochschule Neubrandenburg Berücksichtigung finden.

(11) Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten, Forschungsergebnisse, besondere ihnen zugrundeliegende Materialien, Instrumente und Forschungssoftware sind von den wissenschaftlich Tätigen an der Hochschule Neubrandenburg nach Standards der betroffenen Fachgebiete in entsprechender Weise zu sichern.

- a. Die Daten und Ergebnisse sind während der rechtlich vorgesehenen Frist, in der Regel zehn Jahre, aufzubewahren. Eine kürzere Aufbewahrung bedarf der Begründung. Ab Herstellung des öffentlichen Zugangs beginnt die Aufbewahrungsfrist. Die Sicherung erfolgt entweder in standortübergreifenden Repositorien oder in der Einrichtung in der sie entstanden sind. Für letzteres erarbeitet die Hochschule Neubrandenburg mittelfristig eine Forschungsdaten-Policy, um im Rahmen der Möglichkeit die Infrastruktur für die Sicherung zu gewährleisten.

(12) Autor\*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.

- a. Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftliche Person in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an
  - i. der substantiellen Mitkonzeption des Forschungsvorhabens,
  - ii. der eigenständigen Erarbeitung, Erhebung oder Bereitstellung von Daten, auch Software oder Quellen, in einem relevanten Umfang,
  - iii. der Analyse und Interpretation von Daten (auch Quellen) oder
  - iv. der Verfassung des Manuskripts.
- b. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.
- c. Alle Autor\*innen müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen, sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- d. Wissenschaftlich Tätige an der Hochschule Neubrandenburg verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autor\*in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

- (13) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.
- a. Autor\*innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.
  - b. Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.
- (14) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
- a. Wissenschaftlich Tätige an der Hochschule Neubrandenburg, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.
  - b. Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
  - c. Dies gilt ebenso für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.
- (15) Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen an der Hochschule Neubrandenburg soll multidimensional und in Anbetracht der Fachdisziplin erfolgen. Für die Bewertung werden in erster Linie qualitative Kriterien herangezogen. Quantitative Kriterien können gleichwertig mit in die Bewertung einfließen, sind jedoch differenziert und im Zusammenhang zu betrachten. Kennzahlen basierend auf Fachzeitschriften beispielsweise sollen nicht als alleiniger Maßstab zur Bewertung herangezogen werden. Neben der wissenschaftlichen Leistung können als weitere Kriterien unter anderem herangezogen werden:
- a. Engagement in der Lehre, Ausbildung des akademischen Nachwuchses/Betreuung von Abschlussarbeiten und Dissertationen oder akademischer Selbstverwaltung,
  - b. Tätigkeiten in Öffentlichkeitsarbeit oder Wissen- und Technologietransfer sowie
  - c. Besonderheiten des professionellen Werdegangs.

### **§ 3 Verantwortung der Umsetzung**

- (1) Die Hochschulleitung trägt im Rahmen der Möglichkeiten Sorge dafür, dass der organisatorische Rahmen wissenschaftliches Arbeiten im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis ermöglicht und strukturelle Voraussetzungen in Kraft sind, die wissenschaftlich Tätigen an der Hochschule Neubrandenburg die Einhaltung von rechtlichen und ethischen Standards ermöglichen und Machtmissbrauch sowie das Ausnutzen von Abhängigkeiten verhindern. Dazu gehören insbesondere auch:
- a. Grundsätze und klare, schriftlich festgelegte Verfahren für die Personalentwicklung und -auswahl
  - b. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Form von Betreuungs-, Weiterbildungs- und Beratungsstrukturen unter der Berücksichtigung von Chancengleichheit und Diversität. Die Hochschule Neubrandenburg hat in diesem

Sinne unter anderem folgende strukturelle und regulatorischen Maßnahmen geschaffen:

- i. ein Mentoring-Programm für Absolventinnen und Doktorandinnen der Hochschule Neubrandenburg: Tollense:Tandem,
- ii. ein Mentoring-Programm für Studentinnen des höheren Fachsemesters (Bachelor/Master) und ihren individuellen Berufseinstieg: KarriereStartMentoring M-V,
- iii. ein Qualifikationsprogramm: ProfQuaNB,
- iv. eine Promotionsberatung sowie ein –coaching,
- v. das Graduiertenforum im Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung,
- vi. eine Gründungs- und Start-Up-Beratung,
- vii. der Ideenwettbewerb M-V,
- viii. das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung,
- ix. die Stabstelle für Hochschuldidaktik und Digitalisierung in der Lehre,
- x. das Zentrum für Informations- und Medientechnologie,
- xi. ein Leitbild,
- xii. eine Open-Access-Policy,
- xiii. eine Antidiskriminierungsrichtlinie,
- xiv. die Transferstrategie „Voneinander und miteinander Lernen“ der Hochschule,
- xv. die Unterzeichnung der Charta der Vielfalt sowie
- xvi. der Charta Familie in der Hochschule.

- (2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit, eines Fachbereichs, einer Einrichtung ist für die gesamte von ihr geleitete Einheit verantwortlich.
- a. Die Verantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der Hochschule eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsunterstützendem Personal sowie für die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlichen Redlichkeit.
  - b. Die Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Einheit als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
  - c. Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten wie auch auf der Ebene der Hochschulleitung entgegengewirkt.
  - d. Wissenschaftlich Tätige an der Hochschule Neubrandenburg genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.
- (3) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung (einschließlich Lehre) und Laufbahn.
- a. Wissenschaftlich Tätige an der Hochschule Neubrandenburg stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein.
  - b. Unter Einbeziehung aller Karriereebenen durchlaufen die wissenschaftlich Tätigen einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.

## II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

### § 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der Hochschule Neubrandenburg wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:
- a. Falschangaben:
    - i. das Erfinden von Daten, das Zurückhalten von Daten, die eine Hypothese nicht bestätigen oder widerlegen,
    - ii. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
    - iii. Nichtoffenlegung von Parallel-Veröffentlichungen.
  - b. Verletzung des geistigen Eigentums anderer (von einem anderen geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werk), wenn:
    - i. dieses unter Anmaßung der Urheberschaft veröffentlicht oder verwertet (Plagiat) wird,
    - ii. dessen Inhalt verfälscht wird,
    - iii. sich wer, ohne gemäß §§ 7, 8 UrhG einen eigenen schöpferischen Beitrag geleistet zu haben, eine (Mit-)Urheberschaft anmaßt oder als (Mit-)Urheber\*in nennen lässt,
    - iv. wer Beiträge von Miturheber\*innen verschweigt,
    - v. wer Andere ohne deren Einverständnis als (Mit-)Urheber\*in nennt,
    - vi. wer Andere – mit oder ohne deren Einverständnis – als (Mit-)Urheber\*in benennt, obwohl diese nicht die Voraussetzungen der §§ 7, 8 UrhG erfüllen,
    - vii. wer Erkenntnisse, Hypothesen oder Forschungsansätze, die ihr\*ihm als Gutachter\*in vertraulich vorgelegt worden sind, als eigene ausgibt oder verwertet.
  - c. Sabotage der Forschungstätigkeit anderer, unter anderem durch:
    - i. Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen,
    - ii. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder –dokumenten,
    - iii. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

### § 5 Mitverantwortung für Fehlverhalten

- (1) Eine Mitverantwortung als Fehlverhalten im Sinne von § 4 ergibt sich unter anderem aus
- a. einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer oder
  - b. Mitwissen um Fälschungen durch andere.
- (2) Eine Mitverantwortung als Fehlverhalten im Sinne von § 4 kann sich unter anderen ergeben aus
- a. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
  - b. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### **III. Ombudspersonen und Kommission**

#### **§ 6 Ombudspersonen**

- (1) Die Hochschule Neubrandenburg bestellt zwei Ombudspersonen in einer möglichst diversen Besetzung, an die sich die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können.
- (2) Im Fall der Befangenheit oder einer (auch längerfristigen) Verhinderung einer Ombudsperson wird an die andere Ombudsperson oder die Kommission verwiesen.
- (3) Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung ihres Amtes nicht der Hochschulleitung angehören.
- (4) Zu Ombudspersonen werden erfahrene Wissenschaftler\*innen bestellt, die Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg sind. Sie werden auf Vorschlag der Hochschulleitung durch den Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich.
- (5) Die Ombudspersonen erhalten von der Hochschulleitung im Rahmen der Möglichkeit die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 8 Absatz 3 LVVO M-V kann für Ombudspersonen nicht gewährt werden.
- (6) Scheidet eine Ombudsperson vorzeitig aus, findet eine Nachwahl statt; die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

#### **§ 7 Aufgaben der Ombudspersonen**

- (1) Die Ombudspersonen nehmen die Ombudstätigkeit nach § 6 unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d. h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Neubrandenburg können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudspersonen wenden. Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der Hochschule die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.
- (3) Die Namen und Kontaktdaten der Ombudspersonen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (4) Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

- (5) Ombudspersonen nehmen Anfragen vertraulich entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle an der Hochschule Neubrandenburg nach Abschnitt IV dieser Richtlinie weiter. Sie führen das Vorprüfungsverfahren gemäß § 12.

#### **§ 8 Zusammensetzung der Kommission**

- (1) Die Hochschule bestellt eine Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Der Kommission gehören folgende vier Mitglieder an:
  - a. Bestellt werden je ein\*e Hochschullehrer\*in aus jedem der vier Fachbereiche der Hochschule Neubrandenburg, die über umfassende Erfahrungen im Wissenschaftsbereich verfügen.
- (2) Für jedes Mitglied der Kommission ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorzusehen.
- (3) Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat mit Mehrheit seiner Mitglieder auf Vorschlag der jeweiligen Dekan\*innen für die Hochschullehrenden in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Ombudspersonen sowie der Justiziar der Hochschule Neubrandenburg gehören der Kommission mit beratender Stimme an.
- (5) Die Namen und Kontaktdaten der Mitglieder der Kommission sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (6) Scheidet ein Kommissionsmitglied oder eine Vertretung vorzeitig aus, findet eine Nachwahl statt; die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (7) Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 8 Absatz 3 LVVO M-V kann für Mitglieder der Kommission und ihre Vertretung nicht gewährt werden.

#### **§ 9 Aufgaben der Kommission**

- (1) Die Kommission ist für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständig, die ihr von den Ombudspersonen unterbreitet werden oder über die sie unmittelbar informiert wird. Sie führt das förmliche Untersuchungsverfahren nach § 13 dieser Richtlinie durch. Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung vom Vorsitz der Kommission mitgeteilt.
- (2) Die Kommission kann die Verfahren wegen Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten einstellen, oder Vorschläge unterbreiten, in welcher Weise das festgestellte Fehlverhalten sanktioniert werden sollte.
- (3) Die Kommission wird auf Antrag einer Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder tätig.

- (4) Das Verfahren der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschule, Disziplinarverfahren, arbeitsrechtliche Verfahren, Strafverfahren).

#### **§ 10 Vorsitz und Verfahren der Kommission**

- (1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende – oder im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung – lädt zu den Sitzungen der Kommission ein, leitet diese und führt Beschlüsse aus.
- (2) Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn außer der vorsitzenden Person oder deren Vertretung mindestens zwei weitere Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person, bei deren Abwesenheit die Stimme der Vertretung den Ausschlag. Über die Sitzungen der Kommission sind Protokolle zu fertigen, die das wesentliche Sitzungsergebnis festhalten.
- (3) Die Mitglieder der Kommission haben proaktiv Interessenkonflikte und Befangenheit in einem Verfahren offenzulegen und sich entsprechend in Verfahren zu enthalten, wenn Interessenkonflikte und bzw. oder Befangenheit bestehen.
- (4) Nach eigenem Ermessen kann die Kommission bis zu zwei weitere Personen, Expert\*innen aus dem Gebiet des zu beurteilenden Sachverhalts sowie Expert\*innen im Umgang mit einschlägigen Verfahren, mit beratender Stimme hinzuziehen. Diese sind durch die Kommission ebenfalls auf Vertraulichkeit zu verpflichten und auf die Offenlegung von Interessenkonflikten und Befangenheit hinzuweisen.

### **IV. Verfahren und Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

#### **§ 11 Meldung eines Verdachts**

- (1) Haben einzelne Mitglieder, ehemalige Mitglieder, Angehörige oder ehemalige Angehörige der Hochschule Neubrandenburg oder wissenschaftliche Kooperationspartner\*innen der Hochschule Neubrandenburg einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, sollen diese zuerst eine Ombudsperson darüber informieren. Wird ein Mitglied der Kommission informiert, so hat dieses seinerseits unverzüglich die Ombudspersonen zu unterrichten. Die Möglichkeit, Fragen und Meldung eines Verdachts an das Ombudsgremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu richten, bleibt davon unberührt.
- (2) Meldungen eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten gegen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Neubrandenburg von anderen als unter (1) benannten Personen sind an die Ombudspersonen zu richten. Diese informiert unverzüglich das Rektorat und das betroffene Dekanat.
- (3) Die Meldung des Verdachts soll schriftlich unter Nennung der vermutlich belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen; bei mündlicher Meldung ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Tatsachen und Beweismittel aufzunehmen. Die Meldung hat in gutem Glauben zu erfolgen. Eine Meldung bei der die informierende Person ihre Identität (anonyme Meldung) nicht offenlegt, wird nicht weiterverfolgt.

- (4) Die Vertraulichkeit zum Schutz von informierenden und betroffenen Personen ist zu wahren. Es gilt die Unschuldsvermutung in allen Schritten des Prozesses bis zum eindeutigen Nachweis des Fehlverhaltens. Für die informierende Person darf kein Nachteil für das professionelle/wissenschaftliche Fortkommen entstehen. Sie ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Meldung der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist. Für die vom Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person darf kein Nachteil für das professionelle/wissenschaftliche Fortkommen entstehen, bis die förmliche Feststellung des Fehlverhaltens erfolgt.
- (5) Ein Fehlverhalten kann auch bestehen, wenn die informierende Person die Vorwürfe wider besseres Wissen bewusst unrichtig vorbringt.
- (6) Die zuständige Ombudsperson prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbare Weise einen Tatbestand gemäß Abschnitt II dieser Richtlinie verwirklicht hat. Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen; § 12 Absatz 2 gilt hierfür entsprechend.

## **§ 12 Vorprüfung**

- (1) Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die betroffene Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der betroffenen Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Betroffene Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.
- (2) Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.
- (3) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.
- (4) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der betroffenen Person entscheidet die zuständige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Kommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Kommission geführt wird.

- (5) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der informierenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Sind informierende Personen mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens der Ombudsperson nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von vier Wochen schriftlich (Nachweis des Zugangs) der Kommission vortragen. Im Falle des fristgerechten Einwands entscheidet die Kommission über die Einwände in entsprechender Anwendung von Absatz 4, nach nochmaliger Anhörung der betroffenen Person.
- (6) Ist die Frist für einen Einwand fruchtlos verstrichen oder hat ein Einwand zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt.
- (7) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der informierenden und der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Hat die betroffene Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.
- (8) Über das Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens ist die Hochschulleitung und der\*die Dekan\*in des betroffenen Fachbereichs in Kenntnis zu setzen.

### **§ 13 Förmliches Untersuchungsverfahren**

- (1) Die Kommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der betroffenen Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zu äußern. Betroffene Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten. Auch der informierenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die betroffene Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.
- (2) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.
- (3) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.
- (4) Die Kommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen.
- (5) Die Namen der informierenden Personen sind den Betroffenen auf Antrag offenzulegen, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung der Identität der informierenden Personen besteht oder die betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen

kann, weil es hierfür auf die Identität und die Bewertung der Glaubwürdigkeit und Motive der informierenden Personen ankommt. Den informierenden Personen ist die Offenlegung mitzuteilen.

- (6) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.
- (7) Die Kommission legt der Hochschulleitung zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind neben der Hochschulleitung den betroffenen und informierenden Personen schriftlich mitzuteilen.
- (8) Gegen die Entscheidung der Kommission ist eine Beschwerde nicht möglich.
- (9) Die Akten des förmlichen Untersuchungsverfahrens werden 10 Jahre aufbewahrt.
- (10) Die einzelnen erforderlichen Verfahrensabschnitte sind zeitlich so anzusetzen, dass eine zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens gewährleistet wird.

#### **§ 14 Abschluss des Verfahrens**

- (1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde, prüft und entscheidet die Hochschulleitung auf Grundlage des Untersuchungsberichts und der Empfehlung der Kommission, welche Sanktionen und Maßnahmen gegenüber der betroffenen Person verhängt werden.
- (2) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der informierenden und der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.
- (3) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie entscheidet auch darüber, ob und welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.
- (4) Ist die betroffene Person Teil der Hochschulleitung sind die Entscheidungen nach Absatz 1 und 3 ohne Beteiligung dieser Person zu treffen.
- (5) Kommt der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.

#### **§ 15 Mögliche Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

- (1) Je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen folgende Maßnahmen und/oder Sanktionen insbesondere in Betracht:
  - a. Arbeitsrechtliche Maßnahmen (z.B. Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, Entfernung aus dem Dienst)

- b. Zivilrechtliche Maßnahmen (z.B. Erteilung eines Hausverbots; Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen; Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht; Rückforderungsansprüche bei Stipendien, Drittmitteln o. Ä.; Schadensersatzansprüche)
- c. Strafrechtliche Maßnahmen (Strafanzeige z.B. wegen Urheberrechtsverletzung, Urkundenfälschung, Sachbeschädigung, Vermögensdelikt, Verletzung des persönlichen Lebens und Geheimnisbereichs, Straftat gegen das Leben und Körperverletzung)
- d. Disziplinarrechtliche Maßnahmen
- e. Entzug eines akademischen Grades/Widerruf eines Studienabschlusses
- f. Beanstandungen und Rügen
- g. Information Dritter (z.B. Arbeitgeber, Verlag, Mittelgeber)

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in dem Schreiben gemäß § 14 Absatz 2 nicht ausgesprochen worden sind.

## V. Schlussbestimmungen

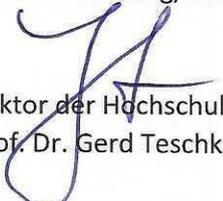
### § 16 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Hochschule

- (1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Abschnitt II dieser Richtlinie gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Satzung bereits in Kraft war.
- (2) Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.
- (3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die betroffene Person inzwischen nicht mehr an der Hochschule wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

### § 17 In- und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Verabschiedung im Senat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie, die vom Senat am 13. März 2002 beschlossen und am 8. Mai 2002 präzisiert wurde, außer Kraft

Neubrandenburg, den 14.09.2023

  
Rektor der Hochschule Neubrandenburg  
Prof. Dr. Gerd Teschke

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27.09.2023

